



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

LXXII. Urfehde des Bauern Heine Dale zu Toppeln wegen seiner Gefangenschaft, die durch verweigerte Leistung des Fürstendienstes und dergleichen Vergehen veranlaßt worden, vom Jahre 1556.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

graffen zw Brandenburgk etc. vnd Bifchoffen zw haelbergk, Beide vnser gnedigen herrn, vorwissen vnd bewilligung, einreuen vnd vbergeben, Vnd daneben auch zu rechtem Manlehen geliehen haben, Vnd wir leihen Ime vnd seinen menlichen leibs Lehnserben, Auch für vnfs, vnser kirche Capittel vnd nachkommen Solch halff Dorff Reberge midth aller zubehor wie oblaut, vnd wie solchs ahn vnfs ordentlicher weise gefallen vnd komen, Vnd alles, was wir geschener verhinderung der hertzoze von Mecklenburgk halb nachmals daran erhalten vnd erlangen mögen, nichts dauon aufgenommen, hie mit Ihn kegenwertiger Crafft vnd macht Ditz vnfern Brieffs dergestalt vnd also, das ehr vnd seine menliche leibs lehnserben Solch halff Dorff Reberge midth seiner zubehör nun hinfüro von vnfs, vnfern Nachkommen am Capittel vnd dieser kirchen Haelbergk zw Rechtem mhanlhen haben, So oft not thuet zw allen Fellen dasselbige entpfangen, besitzen, genieffen vnd gebrauchen, auch vnfs, vnfen Capittel vnd dieser kirchen, wie vor alters von den vorigen besitzern beschehen, Dauon thun vnd folgen lassen sollen, wie sollicher Lehen Recht vnd gewonheit ist, allermenniglich vngehindert. Vnd wir vbergeben vnd verlihen Inen auch hieran alles, was wir Inen von Rechtes wegen vnd sonsten daran verlihen sollen, können vnd mugen, Doch vnfs vnd dieser kirchen ahn vnser lhens volge vnd gerechtigkeit vnsehédlich. Vrkundlich midt vnfers Capittels anhangenden grossen Sigell besigelt Vnd gegeben zw Haelberg, ahn Mitwoch nach vocem ieuunditatis, nach Christi vnfers lieben herrn vnd Seligmakers geburt Dufent Funffhundert vnd Ihm Sefs vnd Funffzigsten Jare.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive befindlichen alten Lehnbuche des Capitelß fol. 15.

**LXXII.** Urfehde des Bauern Heine Dale zu Toppel wegen seiner Gefangenschaft, die durch verweigerte Leistung des Fürstendienstes und dergleichen Vergehen veranlaßt worden, vom Jahre 1556.

Ich heine Dale, pauerman zw Toppel, Bekenne öffentlich vor mich, meine Erben vnd sonst allermenniglich, Nachdem Ich aufs meinem eigenen freuelichen modtwillen dem Erwürdigen Thumbcapittel zw haelberg vorsetzig vnd vngehorsam geworden mit mannigerlei vbertretung, wie folgt. Das Ich hans Jorden vor vielen vergangenen Jaren verwundet habe Ihn der Floten, vnd kein abtragk darvor thun wollen, Darzw mich des Dinstes, wou Ich von den Fogten angefecht worden, außenspleiben vnd vnnütze wordt gegeben, Item den acker bei dem Duester graben ohn vorwissen Eines Erwürdigen Capittels weiter ingeradet vnd ohn titell ahn mich gebracht, vber die vorschreibung heimlich vnderlagen, Darvön keine pacht gegeben, Dardurch Ich den billich vorfallen bin. Fürder das Ich allewege Ehr geheet vnd gemeiet, als meine nachpauren gelhan, die Ihn sehaden gebracht vnd midth der hüttung vnd Burrecht nicht gehalten geleich den andern. Auch meine gepurliche herrschafft, So Ich zw klagen gehabt, nicht besucht, Sundern andere frembde gerichte, Dohin mir nicht geburet, das recht zu suechen, geclagett. Mich auch zuwiddern gelecht, Ihn den Sadtiden zw Eggen geleich andern, vnd wen mir angefecht worden, meine herrn des Capittels zu fueren, mich gentslich darwider gesperrt vnd nicht thun wollen. Auch wen die andern den Fürstendienst Ihn Dorffe Toppel gedhan, bin Ich außenspleiben, vnd Sonderlich Ihm Herbst, als Ich Marggraff Johans Georg Seine Fürstliche gnaden solte flueren, Dardurch das gantze Dorff Ihn vnuorwindlichen Schaden müchte gefürt vnd gebracht worden sein. Zudem habe Ich auch herrn hieronimo Moderich Ihn diesem Jar vorgangen, Ihn seiner wisch etzliche Swade heu eingemedett vnd letztlich ligen vnd verderben lassen, Mir anfragen befo-

len der gewalt, so Ich gethan, Mich midth Ime Zuvorgleichen, Ist alles durch mich vorachtlich ver-  
 bleiben vnd meinen mudthwillen also fort vnd fort getrieben. Dardurch den ergedachte meine herren  
 des Capittels zw haelberg nicht vnbillig vorurfacht vnd mich gefenklich annhemen lassen, vnd  
 mich dennoch vmb selbst besserung lange verschonet vnd endlich zw züchtigen annhemen vnd fenklich  
 bewaren befolen, vnd wiewol Ich durch diese meine vorwirkung wol leibliche Straff, auch alle mein  
 gut verfallen vnd verwirckt, dennoch haben sie mich auff Fürbitt meines Vatern, Broder vnd guthen  
 Freunde, meiner Fraven vnd Kindern auff dismal verschonet vnd auff folgende vertrege vnd einen ge-  
 schwornen, verbürgten vrsfrieden meiner gefenkniß wiederumb erledigett, Vnd nemlich also, das Ich hin-  
 fürder meiner herrschafft will gehorsam sein, die dienste, so mich angesagt werden, getrewlich pfflegen  
 vnd thuen beschaffen vnd wider meine herrn des Capittels gebott oder verbott nicht handeln, wie alle  
 oben gezeigte artikell midt sich bringen, Sundern mich, als einen getrewen vnderthan woll anstehet,  
 mich will erzeigen vnd halten vnd also, vor alle oben erzelte meine vorhandlung vnd vorwirkung, auff  
 die erforderung zum schirften, auch ohn auffhalt vnd weigerung, fünf vnd zwentzig gulden ahn guther  
 Müntz auff zukünftigen Mariä Lichtmessen tagk gelden, entrichten vnd bezalen, vnd vor den eingera-  
 then acker alle Jar will entrichten Einen scheffel Roggen vnd Einen scheffel Gerste, So lange Ich den  
 acker Ihn gebrukunge werde beholden, von wegen meines vatern Marcus Dalen, vnd so lange derselbe  
 lebt. Auch den acker auff den Mollenfelde alsdan abetretten vnd verlassen, Laut Eines darauff auffge-  
 richten Reccess, den Ich hiemit verbündig vnd krefflig achte, vnd durch mich, meine Erben, Freunde,  
 Geboren odder vngelboren halten will vnd soll desselben vertrags Alles getrewlich vnd vngelblich.  
 Vnd Ihm Fall, das Ich ein stuck vnd artikull, wie genochsam vormeldet, nicht halten, edder dawider  
 handeln vnd thuen werde, das doch nicht sein soll, Alsdan sollen vilgenante Meine herrn des Capit-  
 tels zw haelberg fulkamen gewalt haben, mich sampt Weib, Kindern vnd Erben, meines Erbs vnd  
 guetts gantz zw entfetzen vnd verweisen ohn rechtliche erkentnisse vnd process. Darumb gerede, ge-  
 lobe vnd schwore Ich obgenante hans Dale, das Ich will vnd soll die obenbestümte vortrege, als  
 oben ausgedruckt Stets vhefte, vnweigerlich vnd vnwiderrufflich halten vnd fullenbringen vnd durch mich  
 vnd meine Erben vnd Freunde, geboren odder vngelboren, nichts darwider handeln, thuen, beschaffen,  
 odder gesthathen Ihn keinerley weise, maß odder wege, vilweniger mich daruon durch geistliche odder  
 werntliche oberigkeit, Legaten odder gesandten absoluiren odder entbinden lassen, etiam motu proprio,  
 vnd wo sothans gefehege, Soll mir alles vndientlich vnd nicht hülflich sein, will mich auch desselben  
 Ihn gericht edder außerhalb nummermher gebrauchen, Sundern will vnd soll durch mich vnd die an-  
 dern obgenanthen diesen gelwornen vhrphride, als desselbigen Recht vnd gewonheit, Stett, vhaft vnd  
 vnverbrochen halten In latissima forma extendendo. Also helff mir godt vnd sein heiliges Evangelium.  
 Vnd zw mherer vnd Stetter haltung derselbigen verträge vnd vhrphriden habe Ich Nachfolgende, mei-  
 nen vater, Swager vnd guten Freunde, Marcus Dalb, Pawel Reiniken, Bürger der Stadt  
 haelberg, dem Erwidrigen Thumbcapittel zw haelberg zw Bürgen, selbschuldig vnd sachweldig ge-  
 setzt, wie Recht vnd gewonheit Ist, Die auch selbst Samplich vnd Sonderlich bey hantgebung, waren  
 worten vnd verpflichtunge aller Irer gütter gelobt, das Ich alles laut des vortrags vnd vhrphriden will  
 vnd soll halten vnd fullenbringen vnd nicht durch mich odder meine Freunde, geborn oddern vngel-  
 born, darwider handeln, thuen odder beschaffen midth Renuntiation aller privilegien, als den Bürgen  
 Ihn Rechten nachgegeben, gleich ob die alle hierin ausgedruckt weren, vnd Ihm Fall das etwas wider  
 das Capittel zw haelberg, Ihre diener, vorwandten vnd vnderthanen, das doch nicht sein soll.  
 würde fürgenommen, edder gehandelt, meinethalben Ihn keinerley wege, alsden soll Ich sampt meinen  
 Bürgen den beschetigten allen schaden vnd Interesse gelden vnd bezalen, Ader vns ohn alle fürde-

zung selbst Ihn des Capittels zw havelberge gewarfam vnd gefenknits stellen, So lange das alle entrichtung vnd vorgeleichung gethan, nichts ausgenommen. Alles getrewlich vnd vngeferlich. Actum havelberge Ahm Dinstag nach Trium Regum anno 1556.

Hieran vnd bey feindt gewesen die Ersamen Urban Lamprecht vnd henningk Wulkow der herren Diener, die zw zeugen hierüber beruffen vnd gefordert worden.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesamts-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche fol. 140.

**LXXIII. Matthias Jenzen verkauft dem Domcapitel zu Havelberg die Unter-Kummernitzsche Mühle, im Jahre 1556.**

Ihm namen des herrn Amen. Ihm Jar funffzehnhundert vnd Sexundfunfzig Ihn der vierten Indiction oder Roemer Zcall ahm Donnerstag nach Cantate, welches war der Siebende tagk des Monats Mai Vhm Vesper zeit nach mlittags oder dabei, Bapstum des allerheiligesthen, Ihn gott vaters vners herrn, herrn Pauli des vierten Ihm andern Jar seiner regierung, Seindt Ihn meiner vnd nidengeschrieben kegenwartigkeit persönlich erschinen Die Ernwidigen herrn Magister Petrus Conradi Decanus, hieronimus Moderich Senior, Jochim Barfewisch Cantor, vnd Johannes Fugk, alle Thumherrn zu havelberg, vor sich selbst vnd von wegen des gantzen Capittels, Auch das Capittel auff dismall vnder sich machent vnd representirent, ahn einem, Vnd der vorsichtige Matthias Jentzman, Müller auff der nider Mullen auff der Kummernitzen, Ahm andern teil, vnd hat vorbestimpter herr Dechant midt kurtzen worten vorzullet, Nachdem das genante Thumkapittel midt dem Müller zw allerley vnd mannichfaltiger Irrung bedrungen, So weren sie doch letztlich vnd endlich durch meines gnedigsten herrn des Churfürsten zw Brandenburgk etc. verordneten Commissarien, Als die gestrengen Ernuehesten vnd Erbaren Curdt Rhore heuptman Ihn der Prignitz vnd des Landes zw Ruppin, Jacob von Krochern vnd Otto von Blomenthal, fürtragen, gerichtet vnd gründtlich vorgeleichen, Nemlich also das genanter Müller dem Capittel zw havelberg die Mullen sampt aller ein vnd zugehorung, nichts aufgenommen, vollstendigs vnd vnwiderrufflichs Kauffs vor vier hundert vnd zwentzich Rheinsche gulden Ahn guther ganckhafter Muntz midt wifen vnd guthen willen verkauft, Als ehr auch den herrn des Capittels zw havelberg Ihm negst verlossen Jar auff Walpurgis die mullen eingereumett, abgetretten, vnd Ihn die geniefsliche possession kommen lassen. Darauff auch das Capittel dem Müller von stunde vnd widerumb zwehundert floren ahn guther harther Muntz entrichtett vnd bezallet. Vnd nachdem den Itzt auff Ostern das lezthe Kauffgelt also zwehundert vnd zwentzich gulden auch bedagt laut des auffgerichteten, bewilligten vnd angenommenen vertrags, Der auch daselbst öffentlich vorlesen vnd Durch dem Müller dem Capittel zw havelberg Ith vberantwortt worden, So weren die herrn des Capittels zw havelberg gefasset, vnd wollten dem Müller das lezthe kauffgeld anoch entrichten vnd bezalen, Jedoch das der Müller auch widerumb die herrn Capitularen vnd vorstandt oder cautionem etc. thun solthe vnd das Capittel zw havelberge bey menniglich schadlos halten, behemen vnd vortretten Aller ahn vnd zwspriचे von wegen genanter Mullen Alles Ihn besther Form, Weis vnd mafs. Darauff den vngenanter Matthias Jentze Müller vonn stundt frey vnd gutwillig bekanth vnd angelagt, das ehr sothan Zweihundert Floren, also das erste Kauffgelt auff bestimpte Zeit In der Mullen auff der kummernitz wergklich empffangen, aufgenommen vnd bekommen, Vnd dieweil die herren midt dem lezthen kauffgelt auch gefasht, So wolthe ehr das auch annehmen. Demnach hat